

## Allgemeine Begründung

### der Neunten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die allgemeine Begründung der Neunten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

#### I.

Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Ordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und die mit der 7. SARS-CoV-2-EindV verordneten Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Ordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. April 2021 – OVG 11 S 56/21 – Rn. 56, juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung, Lockerung oder Fortgeltung der bisher getroffenen Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung des Pandemiegeschehens hat der Ordnungsgeber festgestellt, dass eine Lockerung einzelner Schutzmaßnahmen in zahlreichen Lebensbereichen erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere Versammlungen, Veranstaltungen aller Art, den Einzelhandel, die Gastronomie, das Beherbergungswesen, den Tourismus, Sportanlagen und Spielplätze sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

Der 7-Tage-Inzidenz-Wert im Land Brandenburg ist seit Wochen konstant rückläufig, aktuell liegt er bei 18,7 (Stand: 31. Mai 2021, Robert Koch-Institut). Keine Kommune erreicht einen 7-Tage-Inzidenz-Wert von 50, lediglich eine einzelne Kommune überschreitet einen 7-Tage-Inzidenz-Wert von 35 (Stand: 31. Mai 2021, Robert Koch-Institut).

Die Zahl der aktuell an COVID-19-Erkrankten ist ebenfalls seit Wochen konstant zurückgehend:

- 20. April 2021: 7 114 Erkrankte
- 4. Mai 2021: 6 572 Erkrankte
- 18. Mai 2021: 4 282 Erkrankte
- 31. Mai 2021: 2 392 Erkrankte

Auch die Zahl der wöchentlich Neuinfizierten ist stabil rückläufig:

- Vom 5. Mai bis zum 11. Mai 2021 wurden 2 107 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 12. Mai bis zum 18. Mai 2021 wurden 1 585 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 19. Mai bis zum 25. Mai 2021 wurden 1 163 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 26. Mai bis zum 31. Mai 2021 wurden 400 Neuinfizierte ermittelt.

Darüber hinaus entspannt sich die Lage in den Krankenhäusern zusehends. Während am 7. Mai 2021 noch insgesamt 369 COVID-19-Patientinnen und -Patienten stationär behandelt worden sind, belief sich deren Zahl am 30. Mai 2021 auf 127. Am 7. Mai 2021 wurden noch insgesamt 116 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivstationär behandelt, am 30. Mai 2021 hingegen lediglich noch 36. Am 7. Mai 2021 wurden noch insgesamt 98 COVID-19-Patientinnen und -Patienten intensivstationär beatmet, am 30. Mai 2021 hingegen nur noch 34.

Des Weiteren trägt der Impffortschritt im Land Brandenburg entscheidend zur Entspannung der Lage bei. Mittlerweile wurden 38,0 % der brandenburgischen Bevölkerung mindestens einmal gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft (Stand: 29. Mai 2021, Robert Koch-Institut). Zwischenzeitlich genießen 17,7 % der brandenburgischen Bevölkerung einen vollständigen Impfschutz gegen das SARS-CoV-2-Virus (Stand: 29. Mai 2021, Robert Koch-Institut).

#### II.

1. Die Änderung zur Befreiung vom Abstandsgebot beim Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader in § 1 Absatz 2 Nummer 6 ist redaktionell bedingt und erzeugt den nötigen Gleichlauf zu § 12 Absatz 3 Nummer 3.

2. In § 1 Absatz 4 entfällt die Pflicht, die Testnachweise für die Dauer von zwei Wochen aufzubewahren bzw. zu speichern. Zugleich wird die auch bisher bestehende strenge Zweckbindung für die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Testnachweisen auf Impfnachweise nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und Genesennachweise nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV erweitert. Des Weiteren wird klargestellt, dass die oder der Verantwortliche sicherzustellen hat, dass eine Kenntnisnahme dieser besonders sensiblen Gesundheitsdaten durch Unbefugte ausgeschlossen ist.
3. Soweit in der 7. SARS-CoV-2-EindV die Anzahl der Haushalte, aus denen Personen zusammenkommen oder sich gemeinsam an einem Ort aufhalten dürfen, begrenzt ist, bleiben geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 SchAusnahmV und genesene Personen nach § 2 Nummer 4 SchAusnahmV bei der Berechnung der Anzahl der Haushalte unberücksichtigt. Diese Regelung ist erforderlich, da § 8 Absatz 2 SchAusnahmV Ausnahmen für Personengrenzen, nicht jedoch für Haushaltsgrenzen vorsieht. Dies ist von Relevanz für die Regelungen zum gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum (§ 4 Absatz 1), zum Aufenthalt in Verkaufsstellen des Einzelhandels (§ 8 Absatz 1 Nummer 1), zur Begrenzung der Belegung von Tischen in Gaststätten (§ 10) und zur gemeinsamen Unterbringung je Beherbergungseinheit in Beherbergungsstätten (§ 11).
4. Aufgrund des dargestellten rückläufigen Infektionsgeschehens und der gestiegenen Impfquoten werden die in § 4 Absatz 1 geregelten Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum dahingehend gelockert, dass sich bis zu zehn Personen unabhängig von der Anzahl der betroffenen Haushalte gemeinsam im öffentlichen Raum aufhalten können. Die Anzahl an Personen darf höher liegen, wenn diese insgesamt nur bis zu zwei Haushalten angehören.
5. Mit der Änderung des § 5 Absatz 1 dürfen Versammlungen unter freiem Himmel nunmehr mit bis zu 1 000 Teilnehmenden stattfinden. Die bisherige Regelung nach § 5 Absatz 3, die ein grundsätzliches Versammlungsverbot in Hochinzidenzkommunen statuiert (Überschreitung eines 7-Tage-Inzidenz-Werts von 200), wird mangels praktischer Relevanz vollständig aufgehoben.
6. Mit der Neufassung des § 7 Absatz 1 werden die bisherigen Personengrenzen für Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter erheblich angehoben. Sie sind nunmehr unter freiem Himmel mit bis zu 500 zeitgleich Anwesenden und in geschlossenen Räumen mit bis zu 200 zeitgleich Anwesenden zulässig. Dieselben Personengrenzen gelten fortan auch für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter nach § 7 Absatz 2. Zudem werden die Personengrenzen für private Feiern und sonstige Zusammenkünfte aus besonderem Anlass nach § 7 Absatz 6 angehoben. Nunmehr dürfen sich unter freiem Himmel bis zu 70 Gäste und in geschlossenen Räumen bis zu 30 Gäste gleichzeitig aufhalten.
7. Für Verkaufsstellen des Einzelhandels gilt aufgrund der Änderung in § 8 Absatz 1 nicht länger das Erfordernis der vorherigen Terminvergabe. Des Weiteren entfällt die besondere Zutrittsbeschränkung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 ab dem 11. Juni 2021.
8. Mit der Neufassung des § 10 können Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten Gäste auch im Innenbereich empfangen. Die bisherige Maßgabe, dass an einem Tisch Gäste aus höchstens zwei Haushalten platziert werden dürfen, bleibt erhalten (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 Halbsatz 1). Alternativ haben Gastwirtinnen und Gastwirte nun die Möglichkeit, Personen aus mehr als zwei Haushalten an einen Tisch zu platzieren, sofern das Abstandsgebot zwischen allen Gästen eingehalten wird (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 Halbsatz 2); das Abstandsgebot muss jedoch selbstverständlich nicht zwischen denjenigen Personen eingehalten werden, die im selben Haushalt leben (§ 1 Absatz 2 Nummer 1). Genesene und Geimpfte können sich in allen Fällen ohne Beschränkung der Personenzahl treffen (§ 1 Absatz 5). Des Weiteren entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises, sofern eine Bewirtung ausschließlich in den Außenbereichen der Gaststätte erfolgt (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Halbsatz 3).
9. Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsbetrieben können ab dem 11. Juni 2021 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken und Freizeitreisen unabhängig von der Art der Beherbergungseinrichtung zur Verfügung stellen. Bislang galt dies seit dem 21. Mai 2021 nur für Ferienwohnungen und -häuser, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze sowie auf Charterbooten mit Übernachtungsmöglichkeit. Bei der Beschränkung der Belegung einer Unterkunft auf Angehörige aus höchstens zwei Haushalten (§ 11 Absatz 2 Nummer 6 Halbsatz 1) werden Genesene und Geimpfte nicht mitberücksichtigt (§ 1 Absatz 5). Ferner gilt nunmehr für die Testpflicht nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, dass ein Testnachweis grundsätzlich jeweils nach Ablauf von 72 Stunden erneut vorzulegen ist.  
  
Unter Einhaltung der in § 11 Absatz 4 benannten Vorgaben können nun auch Anbieterinnen und Anbieter von Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten ihre Leistungen wieder vollumfänglich anbieten, da die bisherige Festlegung, dass nur Sitzplätze unter freiem Himmel nutzbar sind, gänzlich wegfällt. Zudem dürfen jetzt auch gastronomische Angebote im Innenbereich genutzt werden (vgl. § 10 Absatz 2).
10. Mit Neufassung der Regelungen zum Sportbetrieb auf und in Sportanlagen nach § 12 wird der Kontaktsport mit bis zu 30 zeitgleich Sportausübenden in sämtlichen Sportanlagen in geschlossenen Räumen ermöglicht (für die Sportausübung unter freiem Himmel gilt keinerlei Personengrenze). Darüber hinaus können Umkleieräume wieder genutzt werden, allerdings besteht hier die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 12

Absatz 1 Nummer 4). Zudem entfällt für die Nutzung von Sportanlagen unter freiem Himmel die Testpflicht für Sportausübende.

11. Mit der Neufassung des § 13 wird die Nutzung sog. Indoor-Spielplätze wieder ermöglicht.
12. Mit der Änderung des § 14 Absatz 3 Satz 3 wird geregelt, dass die Verantwortlichen der besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe Besucherinnen und Besuchern vor deren Besuch eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus anzubieten haben. Die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Einrichtungen sind besonders schutzbedürftig, sodass ein freiwilliges Testangebot nicht mehr ausreichend ist.  
  
Demgegenüber entfällt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil im Außenbereich einer „durchgeimpften“ Einrichtung im Sinne des § 14 Absatz 9, sofern das Abstandsgebot zu Dritten eingehalten wird (§ 14 Absatz 9 Nummer 2).
13. Mit der Aufhebung des § 16 werden Präsenzangebote der Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 SGB VIII wieder ohne Einschränkungen ermöglicht.
14. Infolge der Änderungen in § 17 Absatz 2 ist der schulpraktische Sportunterricht einschließlich des Schwimmens in geschlossenen Räumen wieder möglich. Des Weiteren kann im Rahmen des Musikunterrichts der Gesangsunterricht und das Spielen von Blasinstrumenten unter freiem Himmel stattfinden.
15. Infolge der Änderungen in § 17 Absatz 2 war auch die Untersagung für Sportangebote in Horteinrichtungen (§ 18 Absatz 3) zu streichen. Ferner wird im Gleichklang mit der genannten Regelung das Singen und die Nutzung von Blasinstrumenten unter freiem Himmel ermöglicht.
16. Mit der Neufassung des § 19 entfällt die bisherige Personengrenze für Präsenzangebote in Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen.
17. Im Zuge der Neufassung des § 22 werden in den Bereichen der Kultur- und Freizeiteinrichtungen zahlreiche Beschränkungen aufgehoben.

So gilt für den Besuch von Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäusern, Galerien, Planetarien, Archiven, öffentlichen Bibliotheken, Freizeitparks, Tierparks, Wildgehegen, Zoologischen und Botanischen Gärten (§ 22 Absatz 1) die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen nicht länger im Außenbereich, außer auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen vor den Eingangsbereichen einschließlich der direkt zugehörigen Parkplätze.

Theater, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos dürfen nunmehr auch ihre Innenbereiche wieder öffnen. Unter freiem Himmel können bis zu 500 Besucherinnen und Besucher sowie in den Innenbereichen bis zu 200 Besucherinnen und Besucher empfangen werden (§ 22 Absatz 2). Sitzplätze können so angeordnet werden, dass nur noch ein Mindestabstand von 1 Meter zwischen den Sitzplätzen gewährleistet sein muss (§ 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2). Weiterhin gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht, wenn sich die Besucherinnen und Besucher auf einem festen Sitzplatz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sitzplätzen nicht unterschritten wird (§ 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3).

Des Weiteren dürfen Freibäder wieder mit der Maßgabe öffnen, dass höchstens 500 Besucherinnen und Besucher das Freibad nutzen (§ 22 Absatz 5).

Ab dem 11. Juni 2021 können auch Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Schwimmbäder, Spaß- und Freizeitbäder, Saunen, Thermen und Wellnesszentren wieder stattfinden bzw. öffnen. Voraussetzung für die Teilnahme bzw. Nutzung ist stets die Vorlage eines negativen Testergebnisses.

18. Mit dem neuen § 23 werden Zusammenkünfte künstlerischer Ensembles zum Zwecke des Probens unter erleichterten Voraussetzungen ermöglicht. Unter freiem Himmel dürfen sich nun bis zu 70 Künstlerinnen und Künstler und in geschlossenen Räumen bis zu 30 Künstlerinnen und Künstlern zum gemeinsamen Proben zusammenfinden. Es sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln nach § 1 Absatz 1 sowie die besonderen Maßgaben nach § 23 Satz 2 bis 4 zu beachten. Für professionelle künstlerische Ensembles, die zum Zwecke der Berufsausübung proben und daher verfassungsrechtlich besonders geschützt sind (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg), gelten keine Personengrenzen, zudem dürfen sie in geschlossenen Räumen singen und Blasinstrumente spielen.
19. Die Geltungsdauer der Stammverordnung wird bis zum 24. Juni 2021 verlängert.
20. Die Änderungsverordnung tritt am 3. Juni 2021 in Kraft.